

STADT BIELEFELD STADTBEZIRK MILSE BEBAUUNGSPLAN NR. III/M7 KOBUSCHS FELD NUTZUNGSPLAN

GEBIET: MILSER FELD. ROMERSTRASSE ENGADINSTRASSE, ELVERDISSER STRASSE

RAHMENKARTE

GEMARKUNG

BESTANDTEIL DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND

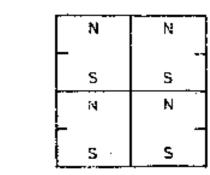
- NUTZUNGSPLAN
- GESTALTUNGSPLAN
- ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN
- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
- ZEICHENERKLÄRUNGEN, HINWEISE

BEIGEFÜGT SIND DIESEM BEBAUUNGSPLAN:

VI SONSTIGE DARSTELLUNGEN

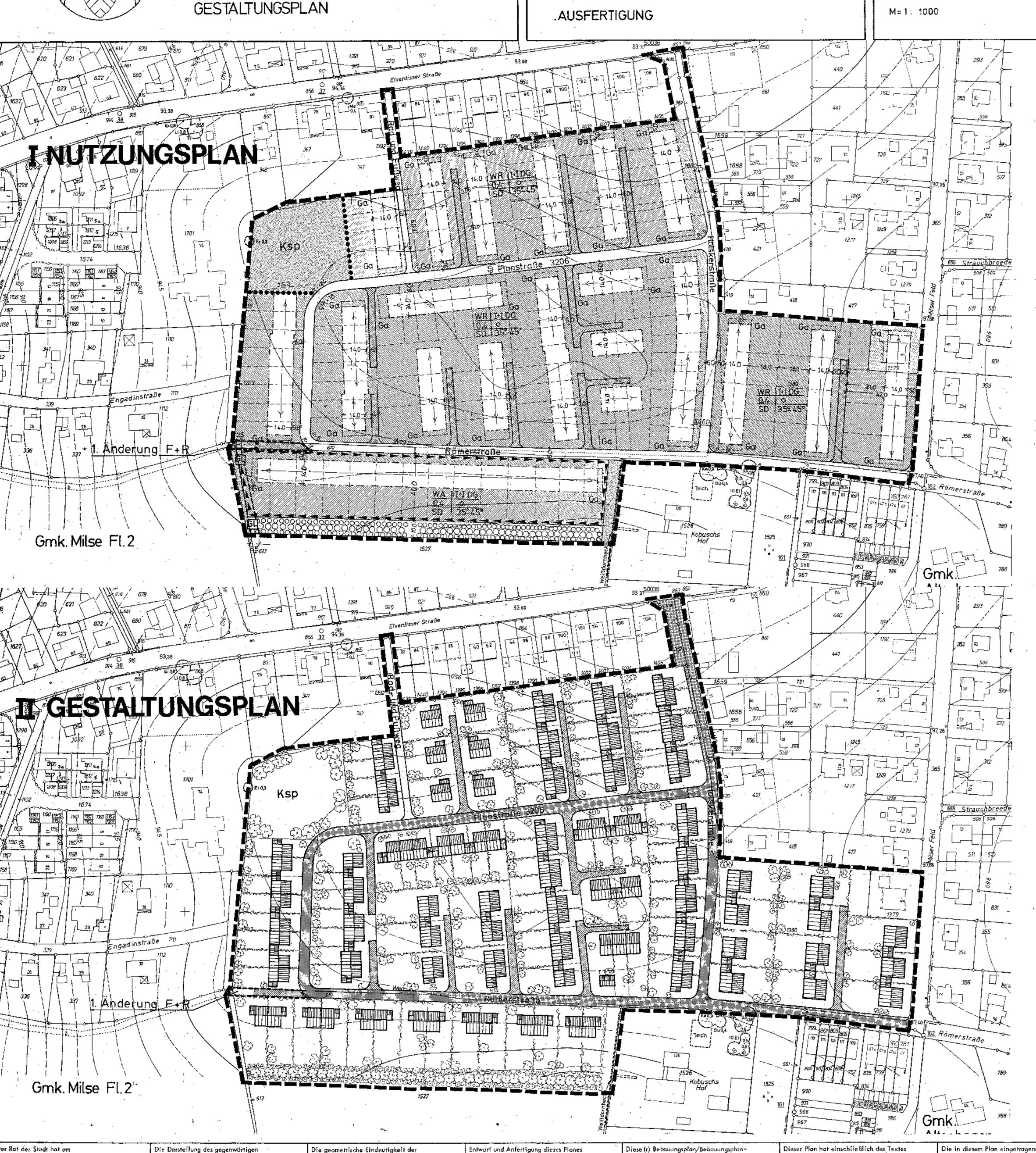
ZUM PLANINHALT

VII BEGRÜNDUNG



BIELEFELD, d.08.04.1991

PLANUNGSAMT, 61,23



III Angabe der Rechtsgrundlagen Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 Gesetz zum Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baumecht sowie zur Anderung with echtlichen Vorschniften (Wohnungsbau-Enleichtenungsgesetz -WoBauEriG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1990 (BGB). I S. 926) Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23,01,1990 (BGB1, J.S. 188) § 81 der Bauordnung für das Land Nordrheim-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmochung vom 26. Juni 1984 (GV. NW. 1984 S. 419. berichtigt Seite 532), in der Fassung des Gritten Anderungsgesetzes vom 20.06.1989 (GV. NW. 1989 S. 432) Soweit bei den Festsetzungen von Baugebieten Keine anderen Restimmungen gemäß § 1 (4) = (10) BauNVO getroffen sind, worden die §§ 2 - 14 Bau/√C Bostandtei} des Bebauungsplanes,

Zuwiderhandlungen gegen die genäß § 81 (4) Baud NW in dem Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (öntliche Bauvorschriften) sind Ordnungswichtigkeiten i. S. des § 79 (1) 7iffer 14 Back) NW und können gemäß § 79 (3) Back) WW als

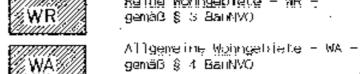
IV Textliche Festsetzungen, Zeichenerklärungen, Hinweise

geneiß § 9 (7) Bau(39)

Grenze des näumlichen Geltungsbereiches des Bebaugemäß § 9 (?) BauGB

> Abgrenzung unterschijedlichen Festsetzungen zwischen oder finnerhalb von Bau- und sonstigen Gebieten gemä8 §§ 1 (4) und 15 (5) BauNVO - soweit sich diese dicht durch andere Zeichen, Ra-Ster und dengleichen eindeutig ergeben

<u>Art der baulichen Nutzung</u> gemäß § 9 (1) BauGB



solche geahndet werden.

Reine Wohnsebiete - WR : gemäß § 3 BanMV()

gemäß § 4 BanNVO Ausnahmen gemäß § 4 +3) sind nach § 1 (6) I BauNVO

<u> flächen auf denen nur Wohngebäude errichtet werden</u> dürfen, die für Personengruppen gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen für Vertriebe und Flüchtlinge bestimmt sind

<u>MaB der baulichen Nutzung</u>

Zahlider Vollgeschosse - VG - im Sinne des § 2 (5) genvaß §§ 16 und 18 BauNVO

Zahl der VG sowie ein VG im Dachraum zulässige Grundflächenzahl

Bauweise, Baugrenzen, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen. Stellung der baulichen Anlagemäß § 9 (1) BaaGB

gemäß § 22 BaciNVO

Offene Bauweise 🕠

gemäß § 23 (3) Bau@NO Baugnenzen zum Abgrenzung dem max. überbaubaren Grundstücks/Täche

Stellung der baulichen Anlagen gemäß § 9 (1) 2 8akAB Gebäude mit geneigtem Dach:

und Ganagen 😜

sichtlich ihrer Hauptfirstmichtung ist verbindlich. Die Hauptfürstrichtung bei Gebäuden mit geneigtem

Die eingetragene Stellung der baulichen Anlagen hin-

Dach ist parallel oder senkrecht zur öffentlichen

bzw. privaten Verkehrsfläche mit Erschließungsfunktion für das bebreffende Baugrundstück anzuordnen.

Flächen für die Errichtung von Stellplätzen, Carports

Im Reiner und Allgemeinen Wohngebiet sind Stallplät-

<u>Flächen für Stellplätze und Garagen</u> gemäß § 9 (1) 4 BauCB und § 12 BauNVO

ze. Garagen und Camports außerhalb der überbaubaren nder besonders gekennzeichneten Flächen unzulässig. Auspahme: Stellplätze, Garagen, Carports sind außerhalb der überbaubaron Flächen zulassig, wenn innerhalb den

Soweit es sich um Vorgantenflächen handelt (siche Einschränkung für Vorgamtenflächen Ziff.9).

- überbaubaren fläche kein Platz vorhanden ist, nicht

mehr als 3 Garagen zu einer Gruppe zusammengefäßt

warden und der städtebauliche Gesamteinbruck das

Plangebietes nicht beeinträchtigt wird.

Straßenbegrenzungslinie

∂ie Straßenbegrenzungslinie gilt auch als Abgrenzung

von Vorkehrsflächen mit unterschiedlichen Zweckba-

Offentliche Verkehrafläche gemäß § 9 (1) 1; BauG9

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; gemäß § 9 (1) ≯1 Bau**G9** -

Örfentliche Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbostimmung sollen in der Oberflächenstruktur bzw. joder Material- und Farbgestaltung von den angrenzenden Fannbahnen deutlich abgehöben werden,

F + R Huß- und Radweg, für Anlieger in exnar länge

private Straßenverkehrsflächen.

Private Verkehrsfläche

gemäß § 9 (1) 11 BauGB

you 50 m befahrban.

Die absgewiesenen rückwärtligen Anugrundstücke sind durch private Verkelasflächen - max. 4,00 m breite private Erschließungswege - zur öffenthichen Verkehrefläche wir zu erschtießen.

Führung von Versorgungsamlagen und -leitungen; mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Führung von Versörgungsanlagen und Eleitungen gemäß § 9 (1) 13 BauGB

Die Trassen der Gas-, Wasser- und Elektroleitungen dürfen in einem Abstand von mind. 2,50 m beiderseits der Rohrachse might überbaut und mit tiefwurzeinden Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden. In diesem Bereich damf die Gas-. Wasser- und Flektroleitungsdeckung nicht durch Abtragungen verändert werden.

Gem. § 5 Abs. 2 der Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke vom 27.12.88 kant die Stadt Bielefeld die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffontliche Kanalisation im Einzelfall ausschließen, wehn es auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet. vernieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Von diesem Rocht wird die Stadt Bielefeld in diesem Gebiet, voraussichtlich Gebrauch wachen.

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende gemäß § 9 (1) 21 BauGB Die privaten Verkehrsflächen sind mit Geh-, Fahr- und

Leitungsrechten zugunsten den Versorgungsträgen (Stadtwerke Bielefeld, Dautsche Bundespost Bereich) Telekom) zu belasten. Mit einem Geh-jund Leitungsrecht zu balastende Fläche

zugunsten der Stadt Bielefeld Zweckbestimmung: G: Gehrecht L: Leitungsrecht

<u>Grünflächen</u> gemäß§9 (I) 15 BauG9

Öffentlichs Grünfläche gemäß § 9 (t) 45 BauGÐ Zweckbestimmung Kinderspielplatz

Vongantenfläche

gemäß § 9 (1) 21 BauGB

Flächen für das Anoflanzen von Bäumen und Sträuchern;

<u>Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die</u> Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gensi3 § 9 (1) 25 Bau€8

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchen gentál § 9 (1) 25 BauGB

Im Reinen und Allgemeinen Wohngebiet sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen die zwischen Straßenbegrenzungstinde und vorderer Baugrenze gelegenen Grundstücksstreifen als Grünanlage in einer Tiefe von mind, 5,00 m anzulegen, zu gestalten und dauerhaft zu interhalten (Vorgartenfläche), sofern im Bebauungsplan für den Abstand zwischen Straßenbegrenzungslinie und vonderer Baugrenze kein geringeres Maß festge-

Diese Vorgantenflächen dürfen ferner weder zu gewerblichen Zwecken oder Werbezecken, zum Aufsteilen oder Lagorn von Gegenständen aller Art noch zu Schaustellungen und zum Abstollen von Kraftfahrzeugen gehützt

Als Ausnahme kann für notwendige Stellplätze, Gara genvorplätze und Zufahrten die Befestigung der Vorgantenfläche bis zu 1/3 diesen Fläche zugelassen werden, wenn andere Grundstücksflächen hierfür ungeeig net sind und die Vorgartentiefe zwischen Straßenbegrenzungslinie und Gebäude mind. 5.00 m beträgt. Be dieser Ausnahme muß nach max. 3 Stellplätzen bzw. Garagenvorplätzen ein mind. 3,00 m breiter unumter brochener Pflanzstreifen mit Bäumen und Sträuchern angelegt werden, der dauerhaft zu unterhalten ist. Innerhalb der Vorgantenfläche sind überdachte Stellplätze (Carports) unzulässig.

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für das Erhaltung von Bäumen, Sträughert) gemäß § 9 (1) 25 b BauGB

Umgrenzung von Flächen für das Ampflanzen von Bäumen : und Sträuchern

Folgende Gebälze sind für die Ampfianzung geeignet:

Quercus robur - Campinus betulus - Kalinbuche Corylus aveliana Prunus spinosa Hundsrase

Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 81 (4) BauO NW (örtliche Bauvorschriften)

Gestaltung baulicher Anlagen sowie der Nebenanlagen in den ausgewiesenen Reimen Wohngebieten - WR - und in dem Allgeneinen Wohngebiet - WA:

<u>Dachgesta</u>ltung Dachnengung, Dachform

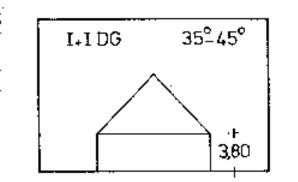
In den entsprechend gekennzeichneten Gebieten sind

SD, 35°_{-45} Satteldach, Neigung 35° - 45°

Als Ausnahmen sind zulässig:

der Finbau von Solarzellen in geneigte Dachflächen, sefern dadurch die Dachgestaltung micht beeinträchtigt wird.

Höhen baulichen Anlagen Im Zusammenhang mit der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse und der Dachneigung sind folgende Höhen baulicher Anlagen zulässig:



bei 1-geschossigen Gebäuden 3,80 m Bei der Berechnung der Höhen baulicher Anlagen sind

folgende Bezugspunkte maßgebend: - Schnittounkt der Außenwandflächen mit der Oberkante der Dachhaut bei baulichen Anlagen mit geneigten

 Schnittpunkt der Außenwandflächen mit der Oberkante den gewachsenen natürlichen Endoberfläche.

Sockel dürfen bei 1-geschossiger Bebautung max. 0.30 r hoch sein. Diese Höhe ist bergseitig von der natürlich gewachsenen Erdoberfläche bis zur Oberkante des Endgeschoßfußbodens zu messen.

<u> Drempe)höhe - DH -</u> Drempel dürfen max. 0,60 m hoch şein. Diese Höhe ist an der Vorderseite der Außenwand von Oberkante den Rohdecke unterhalb des Dachraumes bis zur Oberkante Sparren zu messen.

Ausbahme: Höhere Drempelwähde sind zulässig, wehn bei zurückspringenden Gebäudeteilen oberhalb der Geschoßdeckel dieser Rücksprung höchstens 1/3 dem Gebäudelänge beträgt und das Gebäude hier nicht tiefer (breiter) als 14,00 m ist.

Die Firsthähe und -richtung benachbarter Gebäude soll aufeinander abgestimmt werden.

Einzel- und Doppelgaragen sind zulässig mit geneigtam Dach, wobei die Dachneigung der des Hauptkör-

pers entsprechen muß. - Als <u>Ausnahme</u> sind Einzel- und Coppelgaragen mit Flachdach zulässig, wenn diese im baulichen Zusammerihang mit dem Hauptgebäude ernichtet werden und

die äußere Gestaltung des Gesamtbaukörpers hierdurch micht beeinträchtigt wird. <u>Einfriedigungen an öffentlichen Verkerhaflächen</u>

Einfriedigungen zum öffentlichen Verkehrsraum und im Bereich der Vorgänten sind in einer Höhe von max. D,80 m zulässig.

<u>V Sonstige Darstellungen zum Planinhalt</u>

---- yorgeschlagene Flurstücksgrenze 123 Flunstücksnummer

Grundflächenzehl Bauweise Dachneigung

Der Rat der Stadt hat om gem. § 2 (1)/§ 2 (1)+(4) Baugesetzbuch (BouGB) beschlossen, den Bebauungsplan aufzustellen/zu ündern. Die "frühzeitige Bürgerbeteiligung" wurde gem, § 3 (1) Satz 1/§ 3 (1) Satz 2 BauGB nach den vom Rat der Stadi am 24.o2.1977 beschlossenen Richt-

Bielefeld,

Stadt Bielefeld

Planungsomt

Der Oberstadtdirektor

linien durchgeführt/nicht durchgeführt.

Zustandes stimmt mit dem Katasternachweis überein. Bieleteld, Stadt Bielefeld Der Oberstadtdirektor

Stadt Bieleteld Der Oberstadtdirektor Vermassungs - und Katosteramt Vermessungs- und Katasterant

Die geometrische Eindeutigkeit der Festsetzungen wird festgestellt. Stadt Bieleteld/ Btelefeld,

Entwurf und Anfertigung dieses Planes erfolgte durch das Planungsomt der i unter Fachaufsicht des Planungsamtes der Stadt Bieleteid durch

Stadt Bielefeld

Planungsamt

Der Oberstadtdirektor

Diese (r) Bebauungsplan/Bebauungsplananderung ist gemäß §§ 2 (1), 3 (2)/ §§ 2 (1) + (4), 3 (2) BauGB am vom Rat der Stadt als Entwurf beschlassen worden, Bielefeld, Oberbürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Plan hat einschließlich des Textes und der Begründung gemäß § 3 (2) BouGB offentlich Die Offenlagung wurde om ortsüblich bekanntgemacht. Der Oberstadtdirektor Planungsomt

Die in diesem Plan eingetragenen Änderungen des Bebauungsplanes sind gemäß § 2 (I) und § 3 (2) + (3) BouGB vom Rat der Stadt als Entwurt baschlossen worden. Bielefeld,

Oberbürgermeister Rotsmitglied

Schriftführer

Dieser Plan mit dem Änderungsplan hat einschließlich des Textes und der Begründung gemäß § 3 (2) + (3) BauGB als Entworf in der Zeit vom öffentlich ausgelegen. Die erneute Offenlagung wurde am

ortsüblich bekanntgemacht. Bielefeld, Stadt Bielefeld Der Oberstadtdirektor Planungsamt

Die in diesem Plan eingetragenen Anderungen hat der Rat der Stadt am beschlossen. Dieser Plan - mit dem Ergönzungsplan/ Offenlegungsplan - ist gemäß § 1o/ §§ 10, 13 8avG8 und § 4 (1) der Gemeindeordnung NW vom Rat der Stadt am

Bielefeld,

Schriftführer

als Satzung beschlossen Ratsmitglied Oberbürgermeister

Lt. Verfügung vom die Verletzung von Rechtsvorschriften durch den Bebauungsplan nicht geltend gemac Detmold,

verfahren durchgeführt.

Gemöß § 11 (3) BauGB wurde das Anzeigs-

Dar Regierungspräsident

dem Text und der Begründung gemäß § 12 BauGB ab zv jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens und der Ort der Bereithaltung sind am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Stadt Bielefeld

Planungsamt

Der Oberstadtdirektor

Dieser Bebauungsplan - mit dem Ergän-

zungsplan/Offenlegungsplan - wird mit

BEBAUUNGSPLAN NR **III / M7**

AZ: 61,9.3/ III / M7

3_m7 Numouo